


Antrag auf Neufeststellung von Behinderungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) und auf Ausstellung eines Ausweises



SACHSEN-ANHALT
Landesverwaltungsamt
- Referat Schwerbehindertenrecht -

Eingangsstempel

Aktenzeichen

Amt	BAT	BU - lfd. Nr.	PZ

- Antrag auf Feststellung eines **höheren** Grades der Behinderung (GdB) für die bisher festgestellten Behinderungen
- Antrag auf Feststellung **weiterer** Behinderungen und Erhöhung des Grades der Behinderung
- Antrag auf Ausstellung eines **Ausweises** über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch (falls noch nicht vorhanden)
- Antrag auf Feststellung von **Merkzeichen**

Die nachstehend erbetenen personenbezogenen Daten werden benötigt, um über Ihren Antrag nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) entscheiden zu können.
Bitte beantworten Sie die Fragen sorgfältig und vollständig.

Ihre Angaben werden mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert. Sie werden darauf hingewiesen (§ 9 des Bundesdatenschutzgesetzes), dass diese Angaben für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) erforderlich sind. Nach § 60 des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches sind Sie verpflichtet, diese Angaben zu machen.

Beiliegendes Merkblatt zur Ausfüllung des Antragsvordruckes bitte beachten!
Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!

1. Angaben zur Person

1.1	Name		
1.2	Zusatz		
1.3	Vorname		
1.4	Geburtsdatum	Geschlecht	1 = männlich 2 = weiblich
1.5	Straße / Hausnummer		
1.6	PLZ / Wohnort		
1.7	Telefon-Nr. tagsüber zu erreichen unter		
	Vorwahl	Rufnummer	

SGB IX 18 - LVwA - Antrag auf Neufeststellung nach dem SGB IX - 04/05

2. Angaben über die Behinderung

2.1 Soll Ihr Antrag auf Feststellung nach dem Neunten Sozialgesetzbuch **alle neu hinzugetretenen** Gesundheitsstörungen umfassen?

ja nein

Bei "nein" geben Sie bitte im Antrag nur die Gesundheitsstörungen an, die berücksichtigt werden sollen.
Wir empfehlen Ihnen, Ihren behandelnden Arzt über den Antrag zu unterrichten.

2.2 Welche bereits festgestellte/n Behinderung/en hat/haben sich wesentlich verschlimmert?

2.3 Welche Gesundheitsstörungen sind seit der letzten Feststellung hinzugetreten?

	Ursachenschlüsselzahl	Bitte zu jeder Behinderung die jeweils zutreffende Schlüsselzahl eintragen
a)	<input type="checkbox"/>	1 = angeborene Behinderung
b)	<input type="checkbox"/>	2 = Arbeitsunfall (einschl. Wege- und Betriebswegeunfall), Berufskrankheit
c)	<input type="checkbox"/>	4 = Verkehrsunfall soweit nicht Arbeitsunfall (2)
d)	<input type="checkbox"/>	5 = häuslicher Unfall soweit nicht Arbeitsunfall (2)
e)	<input type="checkbox"/>	6 = sonstiger Unfall
		7 = Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung
		9 = sonstige Krankheit (einschl. Impfschaden o. Berufskrankheit)
		10 = sonstige Ursachen

2.4 Infolge meiner Gesundheitsstörungen beantrage ich das Merkzeichen

G erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr

aG außergewöhnlich gehbehindert auf ständige Benutzung eines Rollstuhls angewiesen

H hilflos

RF ständig gehindert, an öffentlichen Veranstaltungen jeder Art teilzunehmen

B Nachweis der Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson

Bl blind hochgradig sehbehindert

1. Kl. bei Reisen mit der Deutschen Bahn AG oder ihren Tochtergesellschaften aufgrund von Schädigungsfolgen im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes / Bundesentschädigungsgesetzes auf die Unterbringung in der 1. Wagenklasse angewiesen.

Gl gehörlos gehindert, mich trotz Hörhilfe ausreichend zu verständigen

Bitte beachten Sie hierzu den Punkt 2 im beiliegenden Merkblatt!

2.5 Üben Sie eine Erwerbstätigkeit aus?

nein ja

Führen Sie ein Kraftfahrzeug?

nein ja

2.6 Hat eine Berufsgenossenschaft oder eine andere Stelle wegen der Verschlimmerung einen Bescheid über die Behinderung erteilt oder haben Sie dort einen Antrag gestellt, über den noch nicht entschieden wurde?

nein ja **(Bitte Feststellungsbescheide oder -unterlagen beifügen.)**

Für folgende Behinderungen	Höhe der festgestellten MdE/GdS	Verwaltungsbehörde	Aktenzeichen

2.7	2.7.1 Falls Sie blind oder hochgradig sehbehindert sind: Haben Sie bereits einen Antrag nach dem Blinden- und Gehörlosengesetz gestellt?	
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2.7.2 Falls Sie gehörlos sind: Haben Sie bereits einen Antrag nach dem Blinden- und Gehörlosengesetz gestellt?	Wenn nein , wünschen Sie, dass wir Ihnen ein entsprechendes Antragsformular zusenden?	
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

2.8	Sind Sie Empfänger von Pflegegeld? Wenn Ja, geben Sie bitte Anschrift der zahlenden Behörde an und ob Sie Pflegeleistungen nach der Pflegestufe I, II oder III erhalten.	
	<input type="checkbox"/> nein	
	Geben Sie bitte die Anschrift der zahlenden Behörde an	
	<input type="checkbox"/> Sozialamt	_____
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Pflegekasse

3. Angaben über ärztliche Behandlungen (Von der Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben hängt auch die Bearbeitungsdauer ab)

3.1	Name und Anschrift Ihres Hausarztes	im letzten Halbjahr aufgesucht	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Wichtiger Hinweis:
Befinden sich alle medizinischen Unterlagen bei Ihrem Hausarzt, brauchen Sie zu Ziffer 3.2 keine weiteren Angaben machen.

3.2	Von welchen Ärzten sollen wegen der geltend gemachten Gesundheitsstörungen außerdem noch aktuelle medizinische Unterlagen eingeholt werden?		
	von - bis	Name und Anschrift des behandelnden Arztes	wegen welcher Gesundheitsstörungen

3.3	Krankenhausbehandlung wegen der geltend gemachten Gesundheitsstörungen in den letzten 2 Jahren		
	von - bis genaues Datum d. Aufnahme- und Entlassungstages	Name und Anschrift des Krankenhauses, der Abteilung / Station oder des Chef- / Stationsarztes	wegen welcher Gesundheitsstörungen (Bitte ankreuzen, ob stationär oder ambulant)
			<input type="checkbox"/> stationär <input type="checkbox"/> ambulant
			<input type="checkbox"/> stationär <input type="checkbox"/> ambulant

3.4	Kurbehandlungen wegen der geltend gemachten Gesundheitsstörungen in den letzten 2 Jahren		
	von - bis	Name und Anschrift der Kuranstalt und des Kostenträgers (z.B. Rentenversicherungsträger oder Krankenkasse einschl. Versicherungsnummer)	wegen welcher Gesundheitsstörungen

3.5	Bei welchen bisher nicht angegebenen Stellen befinden sich weitere, die Gesundheitsstörungen betreffende Unterlagen, insbesondere ärztliche Gutachten, Untersuchungsbefunde, Röntgenbilder usw.?	
	Anschrift der Behörde / Dienststelle	über welche Gesundheitsstörungen

4. Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und keinen weiteren Antrag auf Feststellung der Minderung der Erwerbstätigkeit (MdE) bzw. des Grades der Behinderung (GdB) oder Ausstellung eines Ausweises über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch gestellt habe. Mir ist bekannt, dass wahrheitswidrige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können.

Änderungen des Wohnsitzes, die bis zur Entscheidung über diesen Antrag eintreten, werde ich unverzüglich mitteilen.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das Landesverwaltungsamt

- die für die Feststellung erforderlichen Auskünfte einholt und
- die medizinischen Unterlagen (insbesondere Entlassungsberichte, Zwischenberichte, Befundberichte, Untersuchungsbefunde, Röntgenbilder) von Ärzten, Krankenanstalten, Behörden, Sozialleistungsträgern und gleichgestellten Stellen in dem Umfang bezieht, wie diese Aufschluss über die von mir geltend gemachten Behinderungen geben können.

Diese Erklärung erstreckt sich, soweit ich meinen Antrag nicht eingeschränkt habe, auch auf Unterlagen über psychiatrische, psychoanalytische und psychotherapeutische Untersuchungen / Behandlungen.

Die Einwilligungserklärung gilt für das mit diesem Antrag eingeleitete Verwaltungsverfahren und für ein evtl. anschließendes Widerspruchsverfahren. Sie bezieht sich auch auf die während des Verfahrens eintretenden Sachverhalte und angefertigten Unterlagen.

Ich genehmige die Verwertung der Auskünfte und Unterlagen im Feststellungsverfahren und entbinde die beteiligten Ärzte insoweit von ihrer Schweigepflicht.

Ich erkläre mich einverstanden, dass die Daten, die im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen bekannt geworden sind, für eigene gesetzliche Aufgaben, z.B. einem anderen Gutachter oder an andere Sozialleistungsträger (Krankenkasse, Agentur für Arbeit, Berufsgenossenschaft) auch für deren gesetzliche Aufgaben offenbart werden dürfen, soweit sie für die genannten Zwecke erforderlich sind (§ 69 Abs.1 Nr.1 SGB X i. V. m. § 76 Abs. 2 SGB X). Weiterhin erkläre ich mich einverstanden, dass ich dem widersprechen kann und dass ich einen Widerspruch in diesem Verfahren zur Versagung oder Entziehung der hier beantragten Feststellungen / Leistungen und Ausweisausstellung führen kann, nachdem ich auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden bin und eine mir gesetzte angemessene Frist verstrichen ist (§ 66 SGB I).

Raum für etwaige Einschränkungen des Einverständnisses:

Beigefügt sind:

Passbild

(auf der Rückseite bitte Name und Geburtsdatum vermerken)

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers oder gesetzlichen Vertreters

Anlagen zum SGB IX-Antrag: 1 Merkblatt zum Antragsvordruck
1 Erklärung zur Schweigepflichtsentbindung

Durchführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Gemäß § 12 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (VfG-KOV) kann die Verwaltungsbehörde, mit Einverständnis oder auf Wunsch des Antragstellers, von öffentlich-rechtlichen sowie privaten Krankenhäusern und von niedergelassenen Ärzten, die den Antragsteller behandeln oder behandelt haben, Auskünfte einholen oder Untersuchungsunterlagen zur Einsicht beiziehen.

Ihr behandelnder Arzt ist / Ihre behandelnden Ärzte sind jedoch nur bereit uns Auskünfte zu erteilen oder ihre medizinischen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, wenn wir der Befundforderung eine von Ihnen unterschriebene schriftliche Einverständniserklärung (Schweigepflichtsentbindung) beifügen.

Wir bitten Sie in Ihrem Interesse, dieser Aufforderung nachzukommen. Auf der folgenden Seite dieses Schreibens haben wir eine Einverständniserklärung für Sie vorbereitet und bitten Sie, diese zu unterschreiben und mit dem Antrag einzureichen.

Einverständniserklärung

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das Landesverwaltungsamt die für die Neufeststellung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) erforderlichen Auskünfte einholt und die medizinischen Unterlagen (insbesondere Entlassungsberichte, Zwischenberichte, Befundberichte, Untersuchungsbefunde, Röntgenbilder) von Ärzten, Krankenanstalten, Behörden, Sozialleistungsträgern und gleichgestellten Stellen in dem Umfange bezieht, wie diese Aufschluss über die von mir geltend gemachten Behinderungen geben können.

Diese Erklärung erstreckt sich, soweit ich meinen Antrag nicht eingeschränkt habe, auch auf die Unterlagen über psychiatrische, psychoanalytische und psychotherapeutische Untersuchungen / Behandlungen.

Die Einverständniserklärung gilt für das mit dem Antrag nach dem SGB IX eingeleitete Verwaltungsverfahren und für ein evtl. anschließendes Widerspruchsverfahren. Sie bezieht sich auch auf die während des Verfahrens eintretenden Sachverhalte und angefertigten Unterlagen.

Ich genehmige die Verwertung der Auskünfte und Unterlagen im Feststellungsverfahren und entbinde die beteiligten Ärzte insoweit von Ihrer Schweigepflicht.

Ich erkläre mich einverstanden, dass die Daten, die im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen bekannt geworden sind, für eigene gesetzliche Aufgaben, z. B. einem anderen Gutachter oder an andere Sozialleistungsträger auch für deren gesetzliche Aufgaben offenbart werden dürfen, soweit sie für die genannten Zwecke erforderlich sind (§ 69 Abs.1 SGB X i. V. m. § 76 Abs. 2 SGB X).

Raum für etwaige Einschränkungen des Einverständnisses:

Merkblatt zum Antragsvordruck

1. Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch

Das Landesverwaltungsamt stellt auf Antrag die **Behinderungen** und den darauf beruhenden **Grad der Behinderung (GdB)** fest. Es erteilt hierüber einen Bescheid.

Was eine Behinderung ist, ergibt sich aus § 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) und lässt sich sinngemäß so zusammenfassen:

Eine Behinderung ist die Auswirkung auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen und seelischen Zustand beruht.

Regelwidrig ist der Zustand, der von dem für das Lebensalter typischen abweicht.

Vorübergehende Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sind keine Behinderungen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Vorübergehend ist eine Beeinträchtigung dann, wenn sie nicht länger als 6 Monate dauert. Der Grad der Behinderung wird nach Zehnergraden abgestuft und von 20 bis 100 festgestellt.

Eine solche Feststellung wird nicht getroffen, wenn die Behinderung und die MdE bereits in einem Rentenbescheid oder einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung (z. B. im Bescheid einer Berufsgenossenschaft oder eines Landesverwaltungsamtes) festgestellt worden sind, es sei denn, Sie machen weitere Behinderungen oder ein sonstiges Interesse an einer anderweitigen Feststellung geltend.

Beträgt die im Feststellungsbescheid, im Rentenbescheid oder in einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung festgestellte MdE mindestens 50 v. H., stellt das Landesverwaltungsamt einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch und den GdB aus.

1.1 Schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen sind Personen mit einem **Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50**, sofern sie rechtmäßig im Bundesgebiet wohnen, sich gewöhnlich aufhalten oder eine Beschäftigung als Arbeitnehmer ausüben.

Die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch wird Kraft Gesetzes, also bereits mit Eintritt der Behinderung und nicht erst mit Feststellung durch das Landesverwaltungsamt erworben.

1.2 Gleichgestellte

Auf Antrag sollen Personen, mit einem GdB von weniger als 50, aber wenigstens 30 einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie wegen ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können.

Die Gleichstellung wird durch die für den Wohnort zuständige Agentur für Arbeit ausgesprochen. Der Antrag ist daher unter Vorlage des Feststellungsbescheides des Landesverwaltungsamtes bei der **Agentur für Arbeit** zu stellen. Sollten Sie bereits im Besitz eines sonstigen Bescheides mit einer entsprechenden Minderung der Erwerbsfähigkeit sein, können Sie sich unter Vorlage des Bescheides unmittelbar an die Agentur für Arbeit wenden.

1.3 Antrag auf Neufeststellung

Das Landesverwaltungsamt kann Feststellungen über die Behinderung, den Grad der Behinderung und die gesund-

heitlichen Merkmale ändern, wenn in den Verhältnissen eine wesentliche Änderung eingetreten ist.

Wesentlich ist eine Änderung nur dann, wenn eine Behinderung hinzutritt oder wegfällt, sich der Grad der Behinderung durch Verschlimmerung oder Besserung der Behinderung um wenigstens 10 nach oben oder unten ändert oder wenn Merkzeichen im Ausweis zusätzlich vermerkt oder wegfallen sollen.

2. Feststellung gesundheitlicher Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen für behinderte Menschen

Neben dem Grad der Behinderung sind vielfach weitere gesundheitliche Merkmale Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen. Das Landesverwaltungsamt trifft in dem Verfahren nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch stets auch die hierfür erforderlichen Feststellungen.

Werden gesundheitliche Merkmale festgestellt, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen sind, werden die entsprechenden Merkzeichen in den Ausweis eingetragen.

Die Merkzeichen haben folgende Bedeutung:

G

Erheblich beeinträchtigt in seiner Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden, oder als Folge von Anfällen oder Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.

Die Feststellung berechtigt zu Vergünstigungen im öffentlichen Personennahverkehr oder zur Kfz-Steuerermäßigung sowie zu Freibeträgen bei der Lohn- und Einkommenssteuer.

aG

Außergewöhnlich gehbehindert ist, wer sich wegen der Schwere seines Leidens dauernd nur mit Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb seines Kraftfahrzeuges bewegen kann. Hierzu zählen z. B. Querschnittsgelähmte, Doppelschenkelamputierte und schwerstbehinderte Menschen, die hinsichtlich der Auswirkungen ihrer Behinderung dem vorgenannten Personenkreis gleichzuachten sind.

Die Feststellung berechtigt zu Parkerleichterungen, Kfz-Steuerbefreiung und Vergünstigungen im öffentlichen Personennahverkehr sowie zu Freibeträgen bei der Lohn- und Einkommenssteuer.

H

Hilflos ist, wer infolge der Behinderung für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf.

Auch wenn die Hilfe in Form einer Anleitung zu den genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist.

Die Feststellung berechtigt zu Freibeträgen bei der Lohn- und Einkommenssteuer sowie für Kfz-Steuerbefreiung und Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr.

RF

Ständig gehindert, an öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen ist, wer einen GdB um wenigstens 80 hat und wegen seines Leidens öffentliche Veranstaltungen **jeder Art** im Freien oder in geschlossenen Räumen - auch mit Hilfe von Begleitpersonen oder mit technischen Hilfsmitteln wie Rollstuhl, auf Dauer nicht besuchen kann. Dazu gehören schwerbehinderte Menschen, die z. B. wegen Bettlägerigkeit ihre Wohnung nicht verlassen können sowie Personen, die zwar ihre Wohnung verlassen können, aber auf ihre Umgebung unzumutbar abstoßend oder störend wirken (z. B. durch Entstellung, Geruchsbelästigung, ansteckungsfähige Krankheiten, häufige Anfälle, laute Atemgeräusche, lautes Sprechen, Hin- und Herlaufen, aggressives Verhalten). Hilflosigkeit oder außergewöhnliche Gehbehinderung allein schließen die Teilnahmemöglichkeit nicht aus.

Die Feststellung berechtigt zur Rundfunkgebührenbefreiung.

Anspruchsberechtigt sind weiterhin:

- Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen. Wesentlich sehbehindert sind Personen, bei denen der Grad der Behinderung wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung beträgt.
- Hörgeschädigte, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist (GdB wenigstens 50).

Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht erteilt die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) in 50656 Köln. Aufgrund der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht gewährt das Fernmeldeamt Gebührenermäßigung im Fernsprechwesen.

B

Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge seiner Behinderung zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere regelmäßig fremde Hilfe benötigen.

Die Feststellung berechtigt zur Freifahrt für eine Begleitperson im öffentlichen Personennahverkehr.

Bl

Blind ist, wer von Geburt an blind ist oder das Augenlicht vollständig verloren hat, als blind ist auch derjenige anzusehen, dessen Sehschärfe so gering ist, das sie nicht ausreicht, um sich in einer nicht vertrauten Umgebung ohne Hilfe zu rechtfinden zu können. Dies ist im allgemeinen der Fall, wenn auf dem besseren Auge nur eine Sehschärfe von nicht mehr als 1/50 besteht oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzustellen sind.

Die Feststellung berechtigt zur Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr, zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, zu Parkerleichterungen, Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer sowie zu Freibeträgen bei der Lohn- und Einkommenssteuer.

1. KL

Diese Feststellung kommt nur in Betracht für Schwerkriegsbeschädigte und Entschädigungsberechtigte nach dem Bundesentschädigungsgesetz mit einer MdE um wenigstens 70 v. H.

Auf die Benutzung der 1. Wagenklasse ist angewiesen, wer wegen seines körperlichen Zustandes bei Eisenbahnfahrten ständig der Unterbringung in dieser Wagenklasse bedarf.

GI

Gehörlose sind hörbehinderte Menschen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sowie hörbehinderte Menschen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen vorliegen.

Die Feststellung berechtigt zur Vergünstigungen im öffentlichen Personennahverkehr oder zur Kfz-Steuerermäßigung.

Beantragen Sie bitte durch Ankreuzen im Antragsformular nur die gesundheitlichen Merkmale, die für Sie in Betracht kommen.

Ein hohes Lebensalter, lange Anfahrtswege, das Fehlen öffentlicher Verkehrsmittel, geringes Einkommen rechtfertigen in keinem Fall die Feststellung von gesundheitlichen Merkmalen nach den Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Wichtiger Hinweis:

Mit Ihrem Antrag wahren Sie bereits wichtige soziale Rechte (z. B. rückwirkender Kündigungsschutz bei späterer Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch). Nach Eingang Ihres Antrages im Landesverwaltungsamt erhalten Sie eine Eingangsbestätigung, die Sie im Bedarfsfall Ihrem Arbeitgeber, dem Betriebs- oder Personalrat, der Agentur für Arbeit, Sozialamt, Rentenversicherungsträger oder Finanzamt zur Kenntnis vorlegen können.

Folgende Leistungen sind von einer gesonderten Antragstellung abhängig:

- a) Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht
- b) Gebührenermäßigung beim Telefonanschluss, wenn gleichzeitig eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vorliegt.

Der Antrag auf die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht einschließlich Gebührenermäßigung beim Telefonanschluss ist an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) in 50656 Köln zu richten.

- c) Gewährung von Landesblindengeld / Gehörlosengeld

Der Antrag für die Gewährung von Landesblindengeld / Gehörlosengeld ist an das zuständige Landesverwaltungsamt zu richten.

- d) Gewährung von Wohngeld

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens eines schwerbehinderten Menschen werden Freibeträge abgesetzt

- bei schwerbehinderten Menschen mit einem Behinderungsgrad von 100 oder bei **pflegebedürftigen** schwerbehinderten Menschen mit einem Behinderungsgrad von 80 oder 90,
- bei schwerbehinderten Menschen mit einem Behinderungsgrad von 80 oder 90 oder bei **pflegebedürftigen** schwerbehinderten Menschen mit einem Behinderungsgrad von 50 bis 70.

Der Antrag ist an die zuständige Wohngeldstelle zu richten, die auch über die Höhe des Freibetrages informiert.

Sollten Sie diese Leistungen anstreben, stellen Sie bitte zur Vermeidung von Rechtsnachteilen Ihren Antrag umgehend und warten nicht bis zur Bescheiderteilung nach den Neunten Buch Sozialgesetzbuch. Diese Leistungen werden frühestens ab Antragseingang bei der für Sie zuständigen Behörde bewilligt.

Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub in der Regel von 5 Arbeitstagen im Urlaubsjahr.

Wenn des Urlaubsjahr bei Erhalt eines Ausweises über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch jedoch bereits abgelaufen bzw. der Zeitpunkt vorbei ist, bis zu dem aufgrund von Tarifverträgen oder anderen Vereinbarungen Urlaub genommen werden kann, so ist grundsätzlich auch der Zusatzurlaub ausgeschlossen.

Wenn der Zusatzurlaub aber vom Arbeitnehmer schon aufgrund seiner Antragstellung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vor **Ablauf des Urlaubsjahres bzw. vor Ablauf des im Tarifvertrag genannten Zeitpunkts beim Arbeitgeber ausdrücklich beantragt worden ist**, muss dieser Zusatzurlaub vom Arbeitgeber genehmigt werden.